

**DEPARTEMENT  
BAU, VERKEHR UND UMWELT**

## **Reglement über die Jagdprüfung im Kanton Aargau**

### **1. Rechtliche Grundlagen**

Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG) vom 20. Juni 1986 (SR 922.0): Art. 3 Abs. 2, Art. 4 Abs. 1 und 2, Art. 14 Abs. 2.

Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG) vom 24. Februar 2009 (SAR 933.200): § 10, § 29, § 30 Abs. 1.

Verordnung zum Jagdgesetz des Kantons Aargau (Jagdverordnung des Kantons Aargau, AJSV) vom 23. September 2009 (SAR 933.211): § 1 Abs. 2, §§ 5 bis 9.

### **2. Jagdprüfungskommission**

#### **2.1 Organisation**

- a) Die Jagdprüfungskommission organisiert sich selbst. Sie hat gegenüber der Wahlbehörde das Vorschlagsrecht für die Präsidentin oder den Präsidenten.
- b) Die Jagdprüfungskommission und die Fachstelle (Abteilung Wald, Sektion Jagd und Fischerei) sprechen sich bei der Suche von Neu- oder Ersatzmitgliedern vorgängig ab, ebenso bei der Zuweisung der Prüfungsfächer an die Kommissionsmitglieder und deren Stellvertretung.

#### **2.2 Pflichten**

- a) Die Jagdprüfungskommission leitet die Jagdprüfung. Sie wird bei der Organisation und Durchführung der Jagdprüfung durch die Fachstelle administrativ unterstützt.
- b) Sie bestimmt die Prüfungstage und -orte und erstellt den Prüfungsplan.
- c) Sie legt den Prüfungsstoff, die Prüfungsfragen und den Prüfungsablauf fest.
- d) Sie entscheidet in Ausstandsfällen und regelt die Stellvertretung.
- e) Sie bewertet die Prüfungsergebnisse, eröffnet den Prüfungsentscheid und erstattet der Fachstelle Bericht.
- f) Die Mitglieder der Jagdprüfungskommission nehmen die Jagdprüfung nach objektiven Kriterien ab. Die Ausstandsbestimmungen von § 16 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG) vom 4. Dezember 2007 (SAR 271.200) finden sinngemäss Anwendung.

#### **2.3 Entschädigung**

Die Entschädigung für die Mitglieder der Jagdprüfungskommission richtet sich nach den Bestimmungen des Dekrets über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 14. März 2000 (SAR 165.170, insbesondere § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2) sowie nach den Bestimmungen der Verordnung über Spesen, Sitzungsgelder und übrige Entschädigungen vom 31. Januar 2001 (SAR 165.171, insbesondere § 1 Abs. 1 und § 6 Abs. 1).

### **3. Jagdlehrgang**

#### **3.1 Lehrgangheft**

Der Aargauische Jagdschutzverein AJV ist Träger des Jagdlehrgangs. Er gibt den Kandidierenden für die Jagdprüfung ein Lehrgangheft ab, worin die für den erfolgreichen Abschluss des Jagdlehrgangs notwendigen Leistungen von den verantwortlichen Personen (Kursleiter, Mitglieder von Jagdgesellschaften, Jagdaufseher) zu bescheinigen sind.

#### **3.2 Art und Umfang des Jagdlehrgangs**

- a) Der Jagdlehrgang vermittelt den Kandidierenden für die Jagdprüfung praxisrelevante Kenntnisse im Bereich Waffenhandhabung, Ballistik, Jagdplanung und -betrieb, Jagdkynologie, Wildbretversorgung und -hygiene, Wildschadenverhütung und -vergütung sowie Arten- und Lebensraummanagement. Einsätze im Jagdrevier dienen der eigenen praktischen Erfahrung in den verschiedensten Aspekten der Jagd und des Wildtiermanagements.
- b) Der Jagdlehrgang umfasst Kurse und Übungen sowie praktische Tätigkeiten in einem oder mehreren aargauischen Jagdrevieren (Lehrrevieren) und darf beim Abschluss der Jagdprüfung nicht mehr als zwei Jahre zurückliegen.
- c) Der Jagdlehrgang beinhaltet folgende Leistungen im Gesamtumfang von mindestens 70 Stunden:
  - 3 halbtägige Basiskurse des Kantons (total ca. 12 Stunden),
  - 5 Ergänzungskurse, Exkursionen und Übungen (total ca. 10 Stunden),
  - 12 praktische Einsätze im Jagdrevier (total ca. 48 Stunden).

#### **3.3 Einreichung des Jagdlehrganghefts**

- a) Das Jagdlehrgangheft ist mit der Anmeldung zum abschliessenden Prüfungsteil nach Anordnung der Fachstelle fristgerecht einzureichen.
- b) Die Hinweise im Jagdlehrgangheft sind zu beachten. Unvollständig ausgefüllte Jagdlehrganghefte werden nicht angenommen. Falschangaben haben den Ausschluss von der Jagdprüfung zur Folge.

### **4. Jagdprüfung**

#### **4.1 Anmeldung, Zulassung, Durchführung**

- a) Die Anmeldung zur Jagdprüfung hat bei der Fachstelle schriftlich zu erfolgen. Die Anmelde-terminen werden im Amtsblatt bekanntgegeben.
- b) Die Fachstelle prüft die Anmeldung und lädt die zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten zur Prüfung ein.
- c) Zur Jagdprüfung zugelassen werden nur urteilsfähige und mündige Kandidatinnen und Kandidaten,
  - die den Jagdlehrgang absolviert haben (nachzuweisen bei der Anmeldung zum abschliessenden Prüfungsteil),
  - die Prüfungsgebühr bezahlt haben und
  - gegen die keine Ausschlussgründe gemäss § 9 AJSG vorliegen (nachzuweisen bei der Anmeldung zur praktischen Prüfung). Der Anmeldung ist ein Auszug aus dem schweizerischen Zentralstrafregister beizulegen. Dieser darf nicht älter als ein Jahr sein.
- d) Die Prüfungen sind nicht öffentlich.



## 4.2 Praktische Jagdprüfung

### Allgemeine Bestimmungen

- a) Zur praktischen Jagdprüfung wird nur zugelassen, wer den Basis-Kurs Waffenhandhabung, Sicherheit, Ballistik und Schusswirkung besucht hat.
- b) Die Waffen sind von den Kandidatinnen und Kandidaten mitzubringen. Zugelassen sind nur gesetzlich erlaubte Jagdwaffen, Jagdmunition (exkl. Ordonnanzmunition und Vollmantelgeschosse) und Hilfsmittel.
- c) Bei grober Verletzung von Sicherheitsvorschriften bei der Teilprüfung "Waffenhandhabung" oder "Schiessen mit Kugel- und Schrotwaffe" kann die Kandidatin oder der Kandidat von der praktischen Jagdprüfung ausgeschlossen werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden.
- d) Zur Teilprüfung "Schiessen mit der Kugel- und Schrotwaffe" wird nur zugelassen, wer die Teilprüfung "Waffenhandhabung" erfüllt hat.
- e) Die Teilprüfung "Waffenhandhabung" dauert 15 Minuten.
- f) Die Teilprüfungen gelten als erfüllt und die praktische Jagdprüfung als bestanden, wenn die Mindestpunktzahl in der Waffenhandhabung und die Mindestanforderungen im Schiessen mit der Kugel- und Schrotwaffe erreicht sind.
- g) Werden die Mindestanforderungen beim Kugel- und/oder Schrotschiessen nicht erreicht, kann das Programm am gleichen Tag ein Mal wiederholt werden.
- h) Technisches Versagen der Waffe oder Munition wird dem Kandidierenden für die Jagdprüfung nicht zur Last gelegt.

### Prüfungsfächer

Folgende Anforderungen sind zu erfüllen:

#### a) Waffenhandhabung

Waffenkenntnisse und sichere Handhabung von Kugel-, Schrot- sowie Faustfeuerwaffen, Sicherheitsvorschriften, Distanzen schätzen sowie Jagd- und Schonzeiten.

#### b) Schiessen mit Kugel- und Schrotwaffe

Schiessen mit der Kugel auf die stehende Rehscheibe (Anforderung an die Jagdkugel gemäss § 16 Abs. 1 lit. c AJSV):

- Distanz: 100 m, 3 x 2 Schuss, zweiter Schuss jeweils spätestens nach 30 Sekunden,
- Mindestanforderungen: 5 Treffer (Treffer = Wertung 8 bis 10),
- Stellung: stehend, sitzend angestrichen oder aufgelegt ab mobilem Bodensitz.

Schiessen mit der Kugel auf die stehende Wildschweinscheibe (Anforderung an die Jagdkugel gemäss § 16 Abs. 1 lit. a AJSV):

- Distanz: 50 m, 6 Schuss, letzter Schuss spätestens 2 Minuten nach dem ersten Schuss,
- Mindestanforderungen: 3 Treffer (Treffer = Wertung 8 bis 10),
- Stellung: stehend frei.

Schiessen mit Schrot auf die laufende Reh- und Fuchsscheibe:

- Distanz: 30 m, Schrot: 3.5 mm (Nr. 3), je 5 Schüsse, alternierend links und rechts auf der Laufbahn, Auslösung durch den Schützen,
- Mindestanforderungen: je 3 Treffer (Treffer = vordere und / oder mittlere Klappe gefallen),
- Stellung: stehend frei.

### 4.3 Theoretische Jagdprüfung

#### Allgemeine Bestimmungen

- a) In der Regel werden alle Prüfungsfächer mündlich geprüft. Die Prüfungsdauer je Fach beträgt 20 Minuten.
- b) Die Jagdprüfungskommission kann für einzelne Prüfungsfächer schriftliche Prüfungen festlegen. Wird ein Fach schriftlich geprüft, beträgt die Prüfungsdauer 45 Minuten.
- c) Eine Teilprüfung gilt als erfüllt, wenn die Mindestpunktzahl erreicht ist.

#### Prüfungsfächer

Folgendes Fachwissen wird geprüft:

##### a) *Jagdrecht*

Namentlich bundes- und kantonrechtliche Bestimmungen über Jagdsystem, Jagdbehörden, Jagdberechtigungen und deren Entzug, Jagdreviergrenzen und deren Festlegung, Verpachtung, Auflösung des Pachtverhältnisses, Rechte und Pflichten der Jagenden, Selbsthilfemassnahmen, Wildschadenverhütung und -vergütung, Haftpflicht, Wild- und Vogelschutz, jagdbare Arten und Schonzeiten, Jagdbetrieb, Wildfolge, jagdliche Hilfsmittel, Belange und Aufgaben der Jagdaufsicht.

##### b) *Jagdkunde*

Namentlich Jagdarten und Jagdbetrieb, Jagdplanung, Wildbestandsermittlung und Monitoring, Ansprechen des Wildes, Verhalten vor und nach dem Schuss, Aufbrechen, Bergen und Versorgen von erlegtem Wild, Wildverwertung und Wildbrethygiene, Umgang mit Fallwild, Reviereinrichtungen, Schuss- und Pirschzeichen, jagdliches Brauchtum, Tierschutzgesetzgebung.

##### c) *Wildkunde*

Namentlich Biologie und Ökologie einheimischer Säugetiere und Vögel, gemeint Körperbau, Organfunktionen, Wildbestände und ihre Zusammensetzung, Verhalten, Brunft-, Balz-, Wurf- und Setzzeiten, Aufzucht, Spuren, Fährten, Losungen, Lautäusserungen, Altersmerkmale, Gehörn- und Gefiederbildung, Vorkommen, Zug- und Wanderverhalten, Wildtiere als Glieder von Lebensgemeinschaften, Nahrungsnetze und Stoffkreisläufe, Lebensraumansprüche der Wildtiere.

##### d) *Lebensraumkunde*

Lebensräume Wald, Feld und Gewässer, Baum- und Straucharten, Äsungspflanzen, Wilddichte und deren Auswirkungen, Waldfunktionen, Waldbau, Standortfaktoren in Wald und Feld, Lebensraumaufwertung, Wildschäden und deren Verhütung, Zusammenwirken von Landwirtschaft, Waldwirtschaft, Naturschutz und Jagd, Natur- und Heimatschutzgesetzgebung.

##### e) *Schiess- und Waffenkunde*

Waffenhandhabung, Waffenarten, erlaubte und verbotene jagdliche Hilfsmittel, Munition und deren Aufbau und Wirkung, Ballistik, jagdoptische Geräte und Zielhilfen, Sicherheit und Unfallverhütung, Waffengesetzgebung.

##### f) *Jagdhundewesen und Wildkrankheiten*

Biologie des Hundes, Hundehaltung, Jagdhunderassen und deren Verwendung, Jagdhundeführung, -ausbildung und -prüfungen, Organisation der Nachsuche, Hundekrankheiten, wichtigste Wildtierkrankheiten inkl. Parasiten und deren Auswirkungen auf Mensch und Wildtierpopulationen, Hundegesetzgebung.

## 5. Inkrafttreten

Das Reglement über die Jagdprüfung tritt am 1. Mai 2021 in Kraft und ersetzt die bisherige Version vom 12. Oktober 2010.

Departement Bau, Verkehr und Umwelt

Vorsteher



Stéphan Attiger  
Landammann

Aarau, 26. April 2021